

Gesetz 312

vom 13. Juli 2002

über Beamte der selbstverwaltenden Gebietseinheiten und über die Änderung von einigen Gesetzen

Ausgabe Nr. 114/2002
In Kraft ab: 12.07.2002
Wirksam ab: 01.01.2003

Aktuelle Fassung: 01.07.2017 (Version 10)

ERSTER TEIL – BEAMTE DER SELBSTVERWALTENDEN GEBIETSEINHEITEN (§ 1 - § 43)

VIERTER TEIL - Änderung des Gesetzes über die Hauptstadt Prag (§ 46)

FÜNFTER TEIL – Änderung des Gesetzes, mit dem einige weitere Voraussetzungen für die Ausübung einiger Funktionen in den Staatsorganen und -organisationen der Tschechischen und Slowakischen föderativen Republik und der Tschechischen und der Slowakischen Republik festgelegt werden (§ 47)

SECHSTER TEIL - WIRKSAMKEIT (§ 48)

Vorübergehende Bestimmungen

Das Parlament hat dieses Gesetz der Tschechischen Republik beschlossen:

ERSTER TEIL

BEAMTE DER SELBSTVERWALTENDEN GEBIETSEINHEITEN

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1

REGELUNGSGEGENSTAND

(1) Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis der Beamten der selbstverwaltenden Gebietseinheiten sowie deren Fortbildung.

(2) Für arbeitsrechtliche Verhältnisse der Beamten der selbstverwaltenden Gebietseinheiten gilt das Arbeitsgesetzbuch, sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt.

(3) Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf Angestellte der selbstverwaltenden Gebietseinheit, die

- a) in deren organisatorischen Einheiten eingegliedert sind, ¹⁾
- b) nur in deren Sonderorganen eingegliedert sind, ²⁾
- c) die ausschließlich Hilfs-, Service- oder manuelle Arbeiten durchführen oder die Ausübung solcher Arbeiten leiten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Selbstverwaltende Gebietseinheit ist Gemeinde und Bezirk sowie im Sinne dieses Gesetzes auch die Hauptstadt Prag, Stadt, Statutarstadt und Stadtteil der Hauptstadt Prag.

(2) Amt im Sinne dieses Gesetzes ist Gemeindeamt, Stadtamt, Magistrat der Statutarstadt, Magistrat der territorial gegliederten Statutarstadt, Amt des Stadtbezirks oder Amt des Stadtteils der territorial gegliederten Statutarstadt, Bezirksamt, Magistrat der Hauptstadt Prag und Amt des Stadtteils der Hauptstadt Prag.

(3) Verwaltungstätigkeiten sind im Sinne dieses Gesetzes das Erfüllen von Aufgaben in selbständiger oder übertragener Zuständigkeit der selbstverwaltenden Gebietseinheit gemäß besonderen Rechtsvorschriften.

(4) Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist Angestellter der selbstverwaltenden Gebietseinheit, der sich an der Ausübung von Verwaltungstätigkeiten beteiligt und in das Gemeindeamt, Stadtamt, Magistrat der Statutarstadt oder Magistrat der territorial gegliederten Statutarstadt, in das Stadtbezirksamt oder Stadtteilamt der territorial gegliederten Statutarstadt, in das Bezirksamt oder das Magistrat der Hauptstadt Prag oder in das Stadtteilamt der Hauptstadt Prag eingegliedert ist.

(5) Leitender Beamte im Sinne dieses Gesetzes ist der Beamte, der leitender Angestellter ist. ³⁾

(6) Bei leitenden Beamten wird das Arbeitsverhältnis durch die Ernennung begründet. Die Ernennung erfolgt durch den Amtsleiter.

(7) Amtsleiter im Sinne dieses Gesetzes ist der leitende Beamte, der die Funktion des Sekretärs des Gemeindeamtes, des Sekretärs des Magistrats der Statutarstadt, des Sekretärs des Stadtbezirksamtes oder Stadtteilamtes der territorial gegliederten Statutarstadt, des Direktors des Bezirksamtes, des Direktors des Magistrats der Hauptstadt Prag oder des Direktors des Stadtteilamtes der Hauptstadt Prag ausübt.

(8) In den Gemeinden, Stadtbezirken und Stadtteilen, in denen die Funktion des Sekretärs nicht errichtet wurde oder in denen der Sekretär nicht bestimmt wurde, werden die Aufgaben des Amtsleiters gemäß diesem Gesetz durch den Bürgermeister ausgeübt.

§ 3

Eingliederung zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit

Natürliche Personen werden zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit entsprechend der Art der im Arbeitsvertrag angeführten Arbeit durch den Amtsleiter eingliedert.

KAPITEL II

ARBEITSVERHÄLTNIS DES BEAMTEN

Abschnitt 1

Voraussetzungen für die Entstehung des Arbeitsverhältnisses des Beamten und Voraussetzungen für die Ernennung des Amtsleiters

§ 4

Voraussetzungen für die Entstehung des Arbeitsverhältnisses des Beamten

(1) Beamter kann natürliche Person werden, die Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, ggf. natürliche Person, die fremder Staatsbürger ist und in der Tschechischen Republik dauerhaften Aufenthalt hat⁴⁾, das Alter von 18 Jahren erreicht hatte, geschäftsfähig ist, unbescholten, die Verhandlungssprache beherrscht⁵⁾ sowie weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Verwaltungstätigkeiten erfüllt, die in der Sonderrechtsvorschrift festgelegt sind.

(2) Unbescholten im Sinne dieses Gesetzes ist nicht solche natürliche Person, die rechtskräftig verurteilt wurde

a) wegen vorsätzlich begangener Straftat, oder

b) wegen fahrlässiger Straftat für Handlungen, die mit der Ausübung der öffentlichen Verwaltung zusammenhängen, sofern diese Personen laut Gesetz nicht als unvorbestraft anzusehen ist.

(3) Ein Arbeitsvertrag für die Ausübung der Tätigkeit des Beamten kann nur mit einer natürlichen Person geschlossen werden, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllt; für die Ernennung des Amtsleiters und des leitenden Beamten ist auch die Erfüllung von weiteren, im Sondergesetz⁶⁾ festgelegten Voraussetzungen erforderlich.

§ 5

Voraussetzungen für die Ernennung des Amtsleiters

(1) Amtsleiter kann natürliche Person werden, die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt und mindestens drei Jahre Praxis hat

a) als leitender Angestellter, oder

b) bei der Ausübung von Verwaltungstätigkeit im Arbeitsverhältnis zur selbstverwaltenden Gebietseinheit oder bei der Ausübung der Staatsverwaltung oder im Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Staat,

c) in der Funktion als Mitglied der Vertretung der selbstverwaltenden Gebietseinheit, das diese Funktion hauptamtlich ausübt.

(2) Die Dauer der Praxis gem. Absatz 1 muss innerhalb von 8 unmittelbar der Ernennung vorausgehenden Jahren erfüllt sein.

Abschnitt 2

Öffentliche Aufforderung und die Ausschreibung

§ 6

Öffentliche Aufforderung

(1) Dem Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem Interessenten am Abschluss des Arbeitsvertrags (im Weiteren nur: „Interessent“) muss eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Interessenten (Im Weiteren nur: „öffentliche Aufforderung“) vorausgehen, sofern in diesem Gesetz nicht anders festgelegt [§ 7 Abs. 1 Buchst. b)]. Erster Satz gilt nicht für befristetes Arbeitsverhältnis.

(2) Die öffentliche Aufforderung enthält:

- a) Bezeichnung der selbstverwaltenden Gebietseinheit,
- b) Art der Arbeit und Ort der Ausübung der Arbeit
- c) Voraussetzungen gem. § 4,

- d) andere Voraussetzungen der selbstverwaltenden Gebietseinheit für die Entstehung des Arbeitsverhältnisses, entsprechend dem Charakter der durch den Interessenten auszuübenden Verwaltungstätigkeit,
- e) Aufzählung der Dokumente, die der Interessent der Anmeldung beizulegen hat (Absatz 4)
- f) die der Art der Arbeit entsprechende Gehaltsklasse
- g) Frist für die Einreichung der Anmeldung
- h) Ort sowie die Art der Einreichung der Anmeldung, und
- i) die Adresse, an die die Anmeldung abzusenden ist.

(3) Der Interessent reicht die schriftliche Anmeldung bei der selbstverwaltenden Gebietseinheit ein. Die Anmeldung hat folgende erforderliche Bestandteile zu enthalten:

- a) Vorname, Familienname und Titel des Interessenten,
- b) Geburtsdatum und -ort des Interessenten,
- c) Staatsangehörigkeit des Interessenten,
- d) ständigen Wohnsitz des Interessenten,
- e) Nummer des Personalausweises oder der Aufenthaltserlaubnis, sofern es sich um fremden Staatsangehörigen handelt⁴)
- f) Datum und Unterschrift des Interessenten.

(4) Der Anmeldung werden folgende Dokumente beigelegt:

a) Lebenslauf, in dem Angaben über bisherige Anstellungen und über Verwaltungstätigkeiten betreffende Fachkenntnisse und Fähigkeiten anzuführen sind,

b) Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate; bei fremden Staatsangehörigen auch ein entsprechendes, die Unbescholtenheit bescheinigendes Zeugnis, das durch den Heimatstaat erstellt wird; falls der Heimatstaat einen solchen Beleg nicht ausstellt, wird die Unbescholtenheit durch ehrenwörtliche Erklärung nachgewiesen.

c) beglaubigte Kopie des Nachweises über den höchsterreichten Bildungsabschluss.

(5) Die öffentliche Aufforderung wird an der Amtstafel mindestens 15 Tage vor dem Tag ausgehängt, der für die Einreichung der Anmeldungen der Interessenten festgelegt wurde, und zugleich in einer Weise veröffentlicht, die Fernzugriff ermöglicht⁷); für die Erfüllung dieser Pflicht ist der Amtsleiter verantwortlich.

(6) Wenn die Anmeldung die erforderlichen Bestandteile gem. Abs. 3 nicht enthält oder wenn ihre Dokumente gem. Abs. 4 nicht beigelegt sind, fordert der Amtsleiter den Interessenten auf, die erforderlichen Bestandteile oder Dokumente in angemessener Frist zu ergänzen.

(7) Innerhalb von 15 Tagen nach dem Arbeitsvertragsabschluss mit dem Interessenten aufgrund der öffentlichen Aufforderung oder nach der Entscheidung, dass mit keinem der Interessenten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird, erstellt der Amtsleiter einen Bericht über die Beurteilung und Bewertung der Interessenten, der zu enthalten hat:

a) die Liste der Interessenten

b) die Liste der Interessenten, die ausgeschlossen wurden, weil sie die in der öffentlichen Aufforderung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllten oder die erforderlichen Bestandteile der Anmeldung oder angeforderten Dokumente in der nachträglichen Frist nicht ergänzt haben,

c) kurze Beschreibung der Bewertungsweise der Interessenten, und

d) Bezeichnung des Interessenten, mit dem der Arbeitsvertrag geschlossen wurde, oder die Mitteilung, dass mit keinem der Interessenten ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

Der Amtsleiter hat die Pflicht, die Einsicht in den Bericht allen Interessenten zu ermöglichen.

(8) Der Arbeitsvertrag kann nur mit dem Interessenten geschlossen werden, der die in der öffentlichen Aufforderung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt und eine vollständige Anmeldung eingereicht, seinen Personalausweis oder, falls fremder Staatsangehöriger⁴), seinen Nachweis über die Aufenthaltsgenehmigung, sowie Dokumente gem. Abs. 4 vorgelegt hat.

Ausschreibungsverfahren

§ 7

(1) Das Ausschreibungsverfahren ist eine Bedingung für

- a) die Ernennung in die Funktion des Amtsleiters und des leitenden Beamten,
- b) für die Entstehung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eines Beamten, der einzugliedern ist
 - 1. in das Bezirksamt
 - 2. in das Magistrat der Hauptstadt Prag,
 - 3. in das Gemeindeamt einer Gemeinde mit erweiterter Zuständigkeit,
 - 4. in das Gemeindeamt mit übertragener Zuständigkeit,
 - 5. in das Stadtbezirksamt oder Stadtteilamt der territorial gegliederten Statutarstadt oder in das Stadtteilamt der Hauptstadt Prag, auf das die Ausübung der übertragenen Zuständigkeit im Umfang eines Gemeindeamtes mit übertragener Zuständigkeit übertragen wurde.

(2) Die Bekanntmachung des Ausschreibungsverfahrens (im Weiteren nur: „die Bekanntmachung“) enthält die im § 6 Abs. 2 festgelegten Angaben. Wird eine Ausschreibung für eine Funktion bekannt gegeben, in die nur natürliche Person ernannt werden kann, die die Voraussetzung gem. § 5 erfüllt, werden in der Bekanntmachung auch diese Voraussetzungen angegeben. Die Erfüllung von Voraussetzungen gem. § 5 werden durch den Interessenten durch ehrenwörtliche Erklärung nachgewiesen.

(3) Das Ausschreibungsverfahren wird vom Amtsleiter mindestens 15 Tage vor dem Tag, der als Tag der Anmeldung der Bewerber um die Ernennung in die Funktion des leitenden Beamten oder der Bewerber um die Aufnahme in das Arbeitsverhältnis des Beamten gem. Abs. 1 Buchst. b) (im Weiteren nur: „der Bewerber“) durch die Bekanntmachung auf der Amtstafel des Amtes der selbstverwaltenden Gebietseinheit und zugleich auch in fernzugriffsfähiger Weise veröffentlicht⁷). Handelt es sich um eine Ausschreibung der Stelle des Amtsleiters, erfolgt die Bekanntgabe durch den Bezirkshauptmann, Oberbürgermeister oder Bürgermeister.

(4) Der Bewerber reicht bei der selbstverwaltenden Gebietseinheit schriftliche Anmeldung ein. Die Anmeldung hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- a) Vorname, Familienname und Titel des Bewerbers,
- b) Geburtsdatum und -ort des Bewerbers,
- c) Staatsangehörigkeit des Bewerbers,
- d) ständigen Wohnsitz des Bewerbers,

e) Nummer des Personalausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung, sofern es sich um fremden Staatsangehörigen handelt, ⁴⁾

f) Datum und Unterschrift des Bewerbers.

(5) Der Anmeldung werden Dokumente gem. § 6 Abs. 4 beigelegt.

(6) Wenn die Anmeldung erforderliche Bestandteile gem. Abs. 4 nicht enthält oder wenn ihr Dokumente gem. § 6 Abs. 4 nicht beigelegt sind, fordert der Amtsleiter den Bewerber auf, die erforderlichen Bestandteile oder Dokumente in angemessener Frist zu ergänzen.

(7) Nach dem Ablauf der Frist gem. Abs. 3, ggf. gem. Abs. 6 übergibt die im Abs. 3 genannte Person die Anmeldungen an die Auswahlkommission.

§ 8

(1) Die Bewerber werden durch die Auswahlkommission beurteilt. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende sowie sonstige Mitglieder der Auswahlkommission werden durch die im § 7 Abs. 3 genannte Person benannt und einberufen. Mindestens ein Drittel der Auswahlkommission wird durch Beamte der selbstverwaltenden Gebietseinheit besetzt, die das Auswahlverfahren eingeleitet hat.

(3) Die Verhandlung der Auswahlkommission ist nicht öffentlich. Die Auswahlkommission verhandelt, wenn die absolute Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist, und die Entscheidung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission angenommen.

§ 9

(1) Die Auswahlkommission beurteilt, ob der Bewerber eine vollständige Anmeldung und Dokumente gem. § 6 Abs. 4 vorlegt und Voraussetzungen gem. § 4, ggf. sofern es sich um die Ernennung zum leitenden Beamten handelt, Voraussetzungen gem. § 5, erfüllt. Wenn es für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Bewerber die in der Bekanntmachung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, lädt die Auswahlkommission zur Verhandlung die Bewerber vor, die vollständige Anmeldungen einschließlich der Dokumente gem. § 6 Abs. 4 vorlegen und Voraussetzungen gem. § 4, ggf. sofern es sich um Bewerber um die Ernennung zum leitenden Beamten handelt, Voraussetzungen gem. § 5 erfüllen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt einen schriftlichen Bericht über die Beurteilung der Bewerber, der zu enthalten hat

a) Angaben über die Zusammensetzung der Auswahlkommission

b) Liste der Bewerber,

c) Liste und Reihenfolge der Bewerber, die vollständige Anmeldungen einschließlich der Dokumente gem. § 6 Abs. 4 vorlegen, Voraussetzungen gem. § 4 oder § 5, sowie die in der Bekanntmachung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Der Bericht gem. Abs. 2 wird von allen anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet und durch deren Vorsitzenden gemeinsam mit den das Auswahlverfahren betreffenden schriftlichen Unterlagen an die im § 7 Abs. 3 genannte Person übergeben.

(4) In die Funktion des Amtsleiters oder leitenden Beamten kann nur ein Bewerber ernannt werden, der in der Liste gem. Abs. 2 Buchst. c) aufgeführt ist. Ein Arbeitsvertrag kann nur mit einem Bewerber geschlossen werden, der in der Liste gem. Abs. 2 Buchst. c) aufgeführt ist.

(5) Dem Bericht gem. Abs. 2 wird durch den Amtsleiter das Protokoll über den Arbeitsvertragsabschluss oder über das Ernennen gem. Abs. 4 beigelegt. Die im § 7 Abs. 3 genannte Person muss dem Bewerber auf Verlangen Einsicht in den Bericht gewähren.

(6) Der Bewerber trägt die Kosten, die ihm im Auswahlverfahren entstanden.

Teil 3

Regelung des Arbeitsverhältnisses

§ 10

Dauer des Arbeitsverhältnisses

(1) Mit dem Beamten wird unbefristetes Arbeitsverhältnis geschlossen. Liegt aber ein Grund vor, der im Bedarf besteht, zeitlich befristete Verwaltungstätigkeit auszuüben, bzw. einen temporär abwesenden Beamten zu ersetzen, insbesondere wegen Mutterschafts- oder Elternurlaub, Arbeitsunfähigkeit, bei der aufgrund des ärztlichen Gutachtens eine Dauer von mehr als 3 Monaten zu erwarten ist, wegen der Ausübung des Zivil- oder Militärdienstes oder der Ausübung einer anderen öffentlichen Funktion, kann ein befristetes Arbeitsverhältnis geschlossen werden.

(2) Im befristeten Arbeitsvertrag ist durch die selbstverwaltende Gebietseinheit der Grund anzugeben, warum nicht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vereinbart wurde. Ist im Arbeitsvertrag oder in der Ernennung in die Funktion der Grund gem. Satz 1 nicht angeführt, oder wenn dieser Grund nicht im Einklang mit Abs. 1 ist, handelt es sich um einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

§ 11

Zuweisung einer anderen Arbeit

Hat der Beamte besondere Fachkompetenz in einer Frist gem. § 21 Abs. 2 nicht nachgewiesen, wird ihm durch die selbstverwaltende Gebietseinheit eine andere Tätigkeit zugewiesen, für die der Beamte die Voraussetzungen erfüllt.

§ 12

Enthebung von der Funktion

(1) Der leitende Beamte oder Amtsleiter kann seiner Funktion enthoben werden, nur

- a) wenn er eine der Voraussetzungen gem. § 4 nicht mehr erfüllt,
- b) wenn er in schwerwiegender Weise eine seiner gesetzlich festgelegten Pflichten verletzt oder mindesten zwei weniger schwerwiegende Verletzungen von gesetzlich festgelegten Pflichten innerhalb von letzten 6 Monaten beging, oder
- c) wenn er die Fortbildung für leitende Beamte in einer Frist gem. §27 Abs. 1 nicht abgeschlossen hat.

(2) Der leitende Beamte oder Amtsleiter kann von dieser Funktion auch zurücktreten.

(3) Die Abberufung oder der Rücktritt müssen schriftlich erfolgen und an den anderen Beteiligten zugestellt werden, ansonsten sind sie ungültig. Die Abberufung muss außerdem Gründe gem. Abs. 1 enthalten, sonst ist sie ungültig. Die Ausübung der Funktion endet am folgenden Tag nach der Zustellung der Abberufung oder des Rücktritts, sofern in der Abberufung oder dem Rücktritt nicht ein späterer Tag angegeben wurde.

(4) Mit der Abberufung oder mit dem Rücktritt des leitenden Beamten oder des Amtsleiters endet das Arbeitsverhältnis nicht; dies gilt nicht, falls durch die Ernennung ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet wurde.

Die selbstverwaltende Gebietseinheit ist verpflichtet, dem leitenden Beamten oder dem Amtsleiter für seine weitere Arbeitsanstellung bei der selbstverwaltenden Gebietseinheit einen Vorschlag auf eine andere Arbeitsposition zu unterbreiten, die seinem Gesundheitszustand und seiner Qualifikation entspricht.

Wenn die selbstverwaltende Gebietseinheit für den leitenden Beamten oder Amtsleiter solche Arbeitsposition nicht hat oder wenn diese vom leitenden Beamten oder Amtsleiter abgelehnt wird, handelt es sich um ein Arbeitshindernis auf der Seite der selbstverwaltenden Gebietseinheit und zugleich liegt ein Kündigungsgrund gem. § 52 Buchst. c) Arbeitsgesetzbuches vor; eine Abfindung steht dem leitenden Beamten oder dem Amtsleiter bei organisatorischen Änderungen im Falle der Lösung des Arbeitsverhältnisses nach der Abberufung oder dem Rücktritt des leitenden Beamten oder des Amtsleiters von seiner Funktion nicht zu.

§ 13

Weitere Abfindungen

(1) Einem Beamten, mit dem die selbstverwaltende Gebietseinheit das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigung aus den im § 52 Buchst. a) bis c) Arbeitsgesetzbuches genannten Gründen oder durch Auflösungsvertrag aus denselben Gründen beendet, steht neben der Abfindung gem. § 67 und 68 des Arbeitsgesetzbuches eine weitere Abfindung in Höhe und zu Bedingungen gem. Abs. 2 bis 4 zu.

(2) Eine weitere Abfindung steht dem Beamten zu, der zum Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die festgelegte Dauer des Arbeitsverhältnisses erreichte. Die Höhe der weiteren Abfindung beträgt

- a) das Doppelte des durchschnittlichen Monatsgehalts für den Beamten, der zum Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens eine Arbeitsverhältnisdauer von 10 Jahren gem. Abs. 3 erreichte,
- b) das Dreifache des durchschnittlichen Monatsgehalts für den Beamten, der zum Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens eine Arbeitsverhältnisdauer von 15 Jahren gem. Abs. 3 erreichte,
- c) das Vierfache des durchschnittlichen Monatsgehalts für den Beamten, der zum Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens die Arbeitsverhältnisdauer von 20 Jahren gem. Abs. 3 erreichte,

(3) Für die im Abs. 2 genannten Zwecke wird

- a) nur die Dauer des Arbeitsverhältnisses nach dem 24. November 1990 bei der selbstverwaltenden Gebietseinheit, die mit dem Beamten das Arbeitsverhältnis in der im Abs. 1 genannten Weise auflöste, bei einer anderen selbstverwaltenden Gebietseinheit oder bei einem Verwaltungsamt, und zwar unter der Bedingung, dass in diesem Arbeitsverhältnis überwiegend Verwaltungstätigkeiten ausgeübt wurden (§ 2 Abs. 3) angerechnet.
- b) die Zeit des Arbeitsverhältnisses, das Nebenarbeitsverhältnis ist, nicht angerechnet.

§ 14

Arbeitsbereitschaft

Ist Gefahrenzustand oder Notstand oder Stand der Gefährdung des Staates gem. Sonderrechtsvorschrift⁸⁾ verkündet, kann die selbstverwaltende Gebietseinheit dem Beamten die Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort anordnen. Die Arbeitsbereitschaft kann in solchem Falle angeordnet werden, wenn die Voraussetzung für die Leistung von Überstunden vorliegt, und nur für die unbedingt notwendige Zeit von höchstens 400 Stunden im Kalenderjahr.

§ 15

Haftung der selbstverwaltenden Gebietseinheit für Eigentumsschaden

Die selbstverwaltende Gebietseinheit haftet für den dem Beamten verursachten Eigentumsschaden auch, wenn nachgewiesen wurde, dass dieser Schaden am Eigentum des Beamten wegen der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben verursacht wurde.

KAPITEL III

GRUNDLEGENDE PFLICHTEN DES BEAMTEN

§ 16

(1) Der Beamte ist verpflichtet

- a) die Verfassungsordnung der Tschechischen Republik zu beachten,⁹⁾
- b) Rechtsvorschriften zu beachten, die für die durch ihn ausgeübte Arbeit zutreffen; sonstige Vorschriften zu beachten, die für die durch ihn ausgeübte Arbeit zutreffen, sofern er mit diesen ordnungsgemäß vertraut gemacht wurde,
- c) bei der Ausübung von Verwaltungstätigkeiten öffentliches Interesse zu schützen,
- d) Weisungen der leitenden Beamten zu erfüllen, sofern sie nicht Rechtsvorschriften widersprechen; meint der Beamte, dass die erteilte Weisung Rechtsvorschriften widerspricht, ist er verpflichtet, dies der die Weisung erteilenden Person unverzüglich mitzuteilen, und zwar schriftlich, oder, in Verzugsgefahr, mündlich; dann ist der Beamte verpflichtet, diese Weisung nur dann zu erfüllen, wenn er vom Amtsleiter schriftliche Weisung erhält, dies zu tun; der Beamte darf die Weisung nicht erfüllen, wenn er dadurch Straftat oder Ordnungswidrigkeit, ggf. ein anderes Verwaltungsdelikt begehen würde, und ist verpflichtet, diese Tatsache dem Amtsleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- e) seine Qualifikation im durch dieses Gesetz festgelegten Umfang zu vertiefen,
- f) ungeachtet seiner Überzeugung unparteiisch zu handeln und entscheiden und bei der Ausübung der Arbeit alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die Unparteilichkeit gefährden könnte,
- g) Handlungen zu unterlassen, die die Glaubwürdigkeit der selbstverwaltenden Gebietseinheit in schwerwiegender Weise beschädigen könnte,
- h) Handlungen zu unterlassen, die zum Konflikt des öffentlichen Interesses mit persönlichen Interessen führen könnten, insbesondere die durch die Ausübung der Arbeit erlangten Informationen zum Vorteil für sich oder für andere nicht zu missbrauchen,
- i) im Zusammenhang mit der Ausübung der Arbeit keine Geschenke oder andere Vorteile entgegenzunehmen, mit der Ausnahme von Geschenken und Vorteilen, die durch die selbstverwaltende Gebietseinheit gewährt werden, bei der er angestellt ist, oder aufgrund von Rechtsvorschriften und Tarifverträgen,
- j) Schweigepflicht über Tatsachen, die der Beamte bei der Ausübung und im Zusammenhang mit seiner Arbeit erlangt, im durch Sondervorschriften festgelegten Umfang zu wahren; dies gilt nicht, wenn der Beamte von der Schweigepflicht entbunden wurde; der Beamte kann von der Schweigepflicht durch den Amtsleiter, durch von diesem beauftragten leitenden Beamten oder durch das zuständige

Verwaltungsamt gem. besonderen Rechtsvorschriften entbunden werden, sofern durch besondere Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt,¹⁰⁾

k) Informationen über die Tätigkeit der selbstverwaltenden Gebietseinheit gem. Sonderrechtsvorschriften¹¹⁾ im seiner Arbeitsposition entsprechenden Umfang zu gewähren,

l) bei mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen mit natürlichen oder juristischen Personen seinen Vornamen, Familiennamen, das Amt, in dem er zur Ausübung seiner Arbeit eingegliedert ist, die Eingliederung in der Abteilung des Amtes mitzuteilen; die selbstverwaltende Gebietseinheit kann in der organisatorischen Ordnung festlegen, für welche Funktionen und Tätigkeiten diese Bezeichnung durch die Angabe der Identifikationsnummer des Beamten ersetzt werden kann,

m) der selbstverwaltenden Gebietseinheit mitzuteilen, dass Tatsachen eingetreten sind, die die Überführung auf eine andere Arbeit, (§ 11) oder die Abberufung von der Funktion begründen (§ 12).

(2) Der Beamte ist des Weiteren verpflichtet

a) sorgfältig und ordnungsgemäß nach Kräften, Kenntnissen und Fähigkeiten zu arbeiten,

b) die Arbeitszeit und die Arbeitsmittel zur Ausübung der zugewiesenen Arbeiten vollständig zu nutzen, Arbeitsaufgaben in hoher Qualität, wirtschaftlich und rechtzeitig zu erfüllen,

c) mit den durch die selbstverwaltende Gebietseinheit zur Verfügung gestellten Mitteln ordnungsgemäß wirtschaftlich umzugehen und ihr Eigentum vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Missbrauch zu hüten und zu schützen und nicht im Widerspruch zu den gerechtfertigten Interessen der selbstverwaltenden Gebietseinheit zu handeln,

d) Anstandsregeln bei der amtlichen Handlung und gegenüber anderen in der öffentlichen Verwaltung tätigen Angestellten zu beachten.

(3) Der Beamte darf nicht Mitglied eines Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgans einer juristischen Person sein, deren Tätigkeitsgegenstand Unternehmung ist. Dies gilt nicht, wenn er in ein solches Organ durch die selbstverwaltende Gebietseinheit entsandt wurde, deren Angestellter er ist. Dem Beamten, der in ein solches Organ durch diese selbstverwaltende Gebietseinheit entsandt wurde, steht die Vergütung für die Wahrnehmung der Funktion gem. Satz 1 nicht zu. Diese Vergütung darf auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht gewährt werden.

(4) Der Beamte kann eine andere Erwerbstätigkeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der selbstverwaltenden Gebietseinheit ausüben, bei der er angestellt ist.

(5) Die im vorherigen Absatz festgelegte Beschränkung bezieht sich nicht auf wissenschaftliche, publizistische, literarische oder künstlerische Tätigkeit, auf Tätigkeiten als Gutachter oder Dolmetscher, die gem. besonderer Rechtsvorschrift¹²⁾ für das Gericht oder Verwaltungsamt ausgeübt wird, auf

Tätigkeit in Beratungsorganen der Regierung sowie auf die Verwaltung des eigenen Eigentums.

(6) Die Bestimmungen des § 301 und des § 303 des Arbeitsgesetzbuches finden keine Anwendung.

KAPITEL IV

FORTBILDUNG DER BEAMTEN

§ 17

(1) Die Fortbildung laut diesem Gesetz kann durchgeführt werden nur

- a) durch juristische oder natürliche Person mit der Berechtigung, Fortbildungsarbeit gem. Sondervorschrift durchzuführen, der die Akkreditierung gem. § 30 erteilt wurde,
- b) durch eine durch das Ministerium des Innern (im Weiteren nur: „das Ministerium“) eingerichtete Zuschussorganisation,
- c) durch die selbstverwaltende Gebietseinheit, der eine Akkreditierung gem. § 30 erteilt wurde (im Weiteren nur: „die Fortbildungsinstitution“).

(2) Die Fortbildungsinstitution stellt die Fortbildung in Übereinstimmung mit dem Fortbildungsprogramm sicher, das für die jeweilige Art der Vertiefung der Qualifikation (§ 18 Abs. 1 und 2) gem. § 31 akkreditiert wurde, durch.

(3) Die selbstverwaltende Gebietseinheit stellt die Fortbildung des Beamten durch Fortbildungsinstitutionen sicher, die für das jeweilige Fortbildungsprogramm akkreditiert sind.

(4) Die selbstverwaltende Gebietseinheit ist verpflichtet, Fortbildung für Beamten gem. diesem Gesetz sicherzustellen; sie geht dabei nach dem Fortbildungsplan gem. Abs. 5 vor.

(5) Der Fortbildungsplan enthält den Zeitplan für die Fortbildung des Beamten in einem Umfang von mindestens 18 Arbeitstagen innerhalb der folgenden 3 Jahre. Die selbstverwaltende Gebietseinheit ist verpflichtet, den Fortbildungsplan innerhalb von 1 Jahr nach der Entstehung des Arbeitsverhältnisses des Beamten zu erstellen, die Erfüllung des Plans mindestens alle 3 Jahre zu evaluieren und entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung eine Aktualisierung vorzunehmen.

§ 18

(1) Der Beamte ist verpflichtet, seine Qualifikation zu vertiefen durch die Teilnahme an

- a) der Einführungsfortbildung
- b) der laufenden Fortbildung, und
- c) der Vorbereitung und Überprüfung der besonderen Fachkompetenz, sofern in diesem Gesetz nicht anders festgelegt.

(2) Der leitende Beamte und der Amtsleiter sind verpflichtet, ihre Qualifikation durch die Teilnahme an der Fortbildung der leitenden Beamten zu vertiefen (§ 27), sofern in diesem Gesetz nicht anders festgelegt.

(3) Für die Wiederholung der Prüfung der besonderen Fachkompetenz (im Weiteren nur: „Prüfung“) wird dem Beamten durch die selbstverwaltende Gebietseinheit unbezahlte Freistellung gewährt.

(4) Die Fortbildungskosten gemäß diesem Gesetz trägt die selbstverwaltende Gebietseinheit; die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung der Prüfung werden mit der Ausnahme der Wiederholung gem. § 26 Abs. 1 durch den Beamten getragen.

§ 19

Einführungsfortbildung

(1) Die Einführungsfortbildung beinhaltet

a) Kenntnisse der Grundlagen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der allgemeinen Grundlagen der Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und der selbstverwaltenden Gebietseinheit, Grundlagen des öffentlichen Rechts, der öffentlichen Finanzen, des europäischen Verwaltungsrechts, der Rechte und Pflichten sowie der ethischen Regeln des Beamten,

b) grundlegende, für die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten erforderliche Fähigkeiten und Gewohnheiten,

c) Grundlagenkenntnisse der Nutzung von Informationstechnologien,

d) grundlegende Kommunikations-, Organisations- sowie weitere für die Arbeitsposition erforderliche Kompetenzen.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, die Einführungsfortbildung spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Entstehung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

(3) Der Abschluss der Einführungsfortbildung wird mit einer Bescheinigung nachgewiesen, die durch die die Fortbildung organisierende Fortbildungsinstitution ausgestellt wird.

(4) Die Pflicht, die Einführungsfortbildung zu absolvieren, bezieht sich nicht auf Beamten, der über besondere Fachkompetenz verfügt.

§ 20

Laufende Fortbildung

(1) Die laufende Fortbildung beinhaltet die vertiefende, aktualisierende sowie spezialisierende Beamtenfortbildung, die auf die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten in der selbstverwaltenden Gebietseinheit einschließlich des Erlernens und der Vertiefung von Sprachkenntnissen ausgerichtet ist.

(2) Die laufende Fortbildung erfolgt in der Form von Kursen.

(3) Über die Teilnahme des Beamten an einzelnen Kursen entscheidet der Amtsleiter aufgrund des Bedarfs der selbstverwaltenden Gebietseinheit und unter Berücksichtigung des Fortbildungsplans des Beamten; der Beamte ist verpflichtet, am Kurs teilzunehmen.

(4) Die Teilnahme am Kurs, der Bestandteil der laufenden Fortbildung ist, wird mit einer Bescheinigung nachgewiesen, die durch die Fortbildungsinstitution ausgestellt wird, die den Kurs ausgetragen hat.

§ 21

Besondere Fachkompetenz

(1) Die durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Verwaltungstätigkeiten werden durch die selbstverwaltende Gebietseinheit durch Beamte sichergestellt, die besondere Fachkompetenz nachgewiesen haben. Ausnahmsweise können solche Tätigkeiten auch durch einen Beamten ausgeübt werden, der über die besondere Fachkompetenz nicht verfügt,

a) jedoch höchstens innerhalb von 18 Monaten nach der Entstehung des Arbeitsverhältnisses des Beamten bei der selbstverwaltenden Gebietseinheit oder ab dem Tag, an dem er begonnen hat, die Tätigkeit auszuüben, für deren Ausübung der Nachweis der besonderen Fachkompetenz vorausgesetzt wird, oder

b) wenn der Beamte die im § 34 Abs. 1 oder im § 43 Abs. 10 festgelegten Bedingungen erfüllt.

(2) Besondere Fachkompetenz wird mit einer Prüfung überprüft und mit einer Bescheinigung nachgewiesen. Der Beamte ist verpflichtet, die besondere Fachkompetenz zur Ausübung von durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Verwaltungstätigkeiten innerhalb von 18 Monaten ab der Entstehung des Arbeitsverhältnisses bei der selbstverwaltenden Gebietseinheit oder ab dem Tag nachzuweisen, an dem er begonnen hat, die Tätigkeit auszuüben, für deren Ausübung der Nachweis der besonderen Fachkompetenz vorausgesetzt wird.

(3) Die besondere Fachkompetenz schließt die Gesamtheit der Kenntnisse und Fähigkeiten ein, die für die Ausübung von durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Tätigkeiten erforderlich sind. Die besondere Fachkompetenz hat einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil enthält die Kenntnisse der Grundlagen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der allgemeinen Prinzipien der Organisation und der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, Kenntnisse des Gesetzes über Gemeinden, des Gesetzes über Bezirke, des Gesetzes über die Hauptstadt Prag und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren, sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse anzuwenden. Der besondere Teil enthält Kenntnisse, die für die Ausübung von durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Verwaltungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere die Kenntnis der Zuständigkeit der Organe der Gebiets selbstverwaltung und der Gebietsverwaltungsämter im Bezug auf diese Tätigkeiten, sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse anzuwenden.

(4) Wenn der Beamte 2 oder mehr durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Verwaltungstätigkeiten ausübt

a) in einer Gemeinde, in der nicht mindestens 2 Abteilungen des Gemeindeamtes eingerichtet sind, oder in der nicht ein Amt mit übertragener Zuständigkeit eingerichtet ist, ist der Beamte verpflichtet, seine Fachkompetenz für nur 1 Verwaltungstätigkeit nachzuweisen, die durch den Amtsleiter bestimmt wird.

b) in anderen als unter Buchst. a) genannten Fällen ist der Beamte verpflichtet, seine Fachkompetenz für jede von ihm ausgeübte Verwaltungstätigkeit nachzuweisen; bei der zweiten und weiteren Überprüfungen wird die Prüfung nur im besonderen Teil abgelegt.

(5) Die selbstverwaltende Gebietseinheit ist verpflichtet, den Beamten, der die in der Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Verwaltungstätigkeiten ausübt, innerhalb von 6 Monaten ab der Entstehung des Arbeitsverhältnisses bei der selbstverwaltenden Gebietseinheit oder innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem der Beamte begonnen hat, die Verwaltungstätigkeit auszuüben, für deren Ausübung der Nachweis der besonderen Fachkompetenz vorausgesetzt wird, zur Ablegung der Prüfung anzumelden. In der Durchführungsrechtsvorschrift werden die Art der Anmeldung zur Prüfung, die erforderlichen Bestandteile der Anmeldung, sowie die Art und der Verlauf der Prüfung sowie die erforderlichen Bestandteile der Bescheinigung festgelegt.

(6) Der leitende Beamte, der die Beamten leitet, die die durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Verwaltungstätigkeiten ausüben, weist seine besondere Fachkompetenz im allgemeinen Prüfungsteil nach und im besonderen Prüfungsteil die Fachkompetenz für mindestens eine der in der Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Verwaltungstätigkeiten, die durch die von ihm geleiteten Beamten ausgeübt werden und die durch den Amtsleiter bestimmt wird.

(7) Der Amtsleiter ist verpflichtet, besondere Fachkompetenz nur im allgemeinen Teil nachzuweisen.

§ 22

Durchführung der Prüfung

(1) Die Durchführung der Prüfungen und die Ausstellung der Bescheinigungen über die besondere Fachkompetenz wird durch das Ministerium in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und mit anderen zentralen Verwaltungsämtern sichergestellt.

(2) Das Ministerium teilt dem Beamten innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Anmeldung den Tag, Ort und die Zeit der Prüfung sowie das Verzeichnis der Prüfungsfragen und die Liste der Fachliteratur schriftlich mit.

§ 23

Prüfungskommission

- (1) Für die Überprüfung der besonderen Fachkompetenz werden durch das Ministerium Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommissionen bestehen aus 3 Mitgliedern und sind aus Experten für den allgemeinen und für den besonderen Teil zusammengesetzt. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden durch das Ministerium ernannt.
- (2) Die Tätigkeit der Prüfungskommission wird durch ihren Vorsitzenden geleitet. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Prüfungskommission ist bei der Prüfung an die festgelegten Fragenverzeichnisse gebunden.
- (4) Die Prüfungskommission kann den Bewerber aus der Prüfung ausschließen, der während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder den Verlauf der Prüfung in anderer Weise ernst stört.

§ 24

Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in 2 separat abzulegende und gewertete Teile geteilt, in die schriftliche und die mündliche Prüfung. In der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung werden Kenntnisse im allgemeinen und im besonderen Teil separat geprüft.
- (2) Der Beamte legt zuerst die schriftliche Prüfung ab. Das erfolgreiche Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Prüfung.
- (3) Bei einer weiteren Prüfung der besonderen Fachkompetenz legt der Beamte die schriftliche und mündliche Prüfung nur im besonderen Prüfungsteil ab.
- (4) Die Prüfungskommission erstellt ein Protokoll über den Verlauf und Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung und die Bekanntgabe deren Ergebnisse sind öffentlich. Das Ministerium teilt dem Beamten das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfen am Tag deren Durchführung mit.
- (5) Wenn der Beamte die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann er sie zweimal wiederholen. Die wiederholte Prüfung findet frühestens nach 30 Tagen, jedoch spätestens innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Prüfung statt, die der Bewerber nicht bestanden hat.

§ 25

Bescheinigung

- (1) Wird der Beamte bei der mündlichen Prüfung mit der Klassifizierungsstufe „Bestanden“ im allgemeinen sowie im besonderen Teil gewertet, erhält er vom Ministerium innerhalb von 15 Tagen nach der mündlichen Prüfung eine Bescheinigung.
- (2) Das Ministerium führt ein Register über Bescheinigungen der besonderen Fachkompetenz, die von ihm ausgestellt wurden.

(3) Die Fortbildungsinstitution führt ein Register der Bescheinigungen über die Abschlüsse der durch sie ausgetragenen Kurse der Einführungsfortbildung, der Fortbildung der leitenden Beamten sowie der laufenden Fortbildung.

§ 26

Einwendungsverfahren

(1) Wird der Beamte bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit der Klassifizierungsstufe „Nicht bestanden“ bewertet, hat er das Recht, innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Mitteilung dieser Tatsache Einwände gegen das Vorgehen der Prüfungskommission einzulegen; die Einwände werden bei der Prüfungskommission eingereicht. Die Prüfungskommission gibt den Einwänden statt oder leitet sie zur Entscheidung des Ministeriums weiter. Das Ministerium entscheidet über die Einwände in einer Frist von 30 Tagen ab der Zustellung, und zwar indem es die Bewertung der Prüfungskommission entweder bestätigt, oder, falls die Bewertung durch die Prüfungskommission gesetzwidrig ausgestellt wurde, diese ändert oder aufhebt und den Beamten zur wiederholten Prüfung einlädt.

(2) Falls der Beamte bei der wiederholten Prüfung mit der Klassifizierungsstufe „Nicht bestanden“ bewertet wurde, wird ihm darüber durch das Ministerium auf Antrag der Prüfungskommission ein Bescheid ausgestellt.

(3) Der Beamte hat das Recht, in alle seine Person betreffenden Unterlagen, die für die Entscheidung über die Prüfung relevant sind, Einsicht zu nehmen.

(4) Für das Einwendungsverfahren treffen allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren nicht zu.¹³⁾

§ 27

Fortbildung der leitenden Beamten und der Amtsleiter

(1) Die Leitung der Beamten wird durch die selbstverwaltende Gebietseinheit vermittelt der leitenden Beamten sichergestellt, die die Fortbildung für leitende Beamte abgeschlossen haben. Ausnahmsweise kann die Leitung dieser Beamten auch ein leitender Beamte ausüben, der die Fortbildung für leitende Beamte nicht abgeschlossen hat, jedoch höchstes innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag, an dem er begonnen hat, die Funktion des leitenden Beamten auszuüben, sofern in diesem Gesetz nicht anders festgelegt (§ 43 Abs. 10). Die Teilnahme an der Fortbildung der leitenden Beamten wird mit der Bescheinigung durch die Fortbildungsinstitution nachgewiesen, die den Kurs ausgetragen hat. Der leitende Beamte ist verpflichtet, die Fortbildung für leitende Beamte innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag abzuschließen, an dem er begonnen hat, die Funktion des leitenden Beamten auszuüben.

(2) Die Fortbildung der leitenden Beamten beinhaltet einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil beinhaltet Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Beamtenführung. Der besondere Teil beinhaltet die Übersicht über die durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Tätigkeiten, die durch untergeordnete Beamte ausgeübt werden.

(3) Der Beamte, der an der Fortbildung der leitenden Beamten laut diesem Gesetz teilgenommen hat und dessen Kosten durch die selbstverwaltende Gebietseinheit getragen wurden, ist verpflichtet, nach der Beendigung dieser Fortbildung 3 Jahre lang im Arbeitsverhältnis bei dieser selbstverwaltenden Gebietseinheit zu bleiben. Löst ein solcher Beamte das Arbeitsverhältnis bei dieser selbstverwaltenden Gebietseinheit früher als nach dem Ablauf von 3 Jahren ab der Beendigung der Fortbildung, ist er verpflichtet, die mit der Fortbildung entstandenen Kosten der selbstverwaltenden Gebietseinheit zurückzuerstatten. Wird die Pflicht, im Arbeitsverhältnis bei der selbstverwaltenden Gebietseinheit zu bleiben, durch den Beamten nur zum Teil erfüllt, wird die Zurückerstattungspflicht partiell herabgesetzt. Die Bestimmung des § 235 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuchs gilt sinngemäß auch für die Kostenerstattungspflicht des Beamten gem. diesem Absatz.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 treffen sinngemäß auch für die Fortbildung der Amtsleiter zu.

§ 28

Fristenberechnung

(1) In die im § 21 Abs. 1, 2 und 5 und im § 27 Abs. 1 und 3 genannten Fristen werden die Zeiten des Mutterschaftsurlaubs, Elternurlaubs, der Arbeitsunfähigkeit, des Militärpräsenzdienstes (Ersatzdienstes), des Zivildienstes sowie die Zeit der Freistellung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Funktion nicht angerechnet.

Nicht angerechnet wird auch die Abwesenheit von der Arbeit wegen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und der Untersuchungshaft, wenn es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen ist, sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, die der Annahme der Unbescholtenheit gem. § 4 Abs. 2 entgegensteht.

(2) Wird ein Arbeitsverhältnis beendet und erneut geschlossen, hat das keinen neuen Fristenlauf gem. Abs. 1 zur Folge.

§ 29

Akkreditierung der Fortbildungsinstitutionen oder Fortbildungsprogramme

(1) Das Ministerium akkreditiert im Sinne dieses Gesetzes Fortbildungsinstitutionen oder Fortbildungsprogramme aufgrund des Antrag einer natürlichen oder juristischen Person (im Weiteren nur: „der Antragsteller“) und unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen.

(2) Die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution oder die Akkreditierung des Fortbildungsprogramms wird für 3 Jahre erteilt. Vor dem Ablauf der im ersten Satz genannten Frist kann der Besitzer der Akkreditierung der Fortbildungsinstitution oder des Fortbildungsprogramms die Erneuerung der Akkreditierung beantragen.

(3) Die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution oder die Akkreditierung des Fortbildungsprogramms ist nicht übertragbar und geht auf Rechtsnachfolger nicht über.

(4) Stellt das Ministerium bei der Kontrolle der Durchführung des Fortbildungsprogramms Mängel fest, fordert es die Fortbildungsinstitution auf, diese in angemessener Frist zu beheben. Behebt die Fortbildungsinstitution die Mängel in angemessener Frist nicht, wird die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution oder dem Fortbildungsprogramm durch das Ministerium entzogen. Die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution oder des Fortbildungsprogramms wird durch das Ministerium auch dann entzogen, wenn bei der Fortbildungsinstitution solche Umstände eintreten, die die Ablehnung des Antrags auf Akkreditierung der Fortbildungsinstitution oder des Fortbildungsprogramms begründen würden.

(5) Wenn das Ministerium die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution oder des Fortbildungsprogramms entzieht, ist die Fortbildungsinstitution, der die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution oder die Akkreditierung des Fortbildungsprogramms entzogen wurde, verpflichtet, für die Beamten die Möglichkeit sicherzustellen, ihre Beteiligung am gleichen oder ähnlichen Fortbildungsprogramm in derselben oder einer anderen Fortbildungsinstitution fortzusetzen. Für die Erfüllung dieser Pflicht wird durch das Ministerium eine angemessene Frist gesetzt.

§ 30

Akkreditierung der Fortbildungsinstitution

(1) Der Antrag auf die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution muss auch den Antrag auf die Akkreditierung mindestens 1 Fortbildungsprogramms enthalten (§ 31 Abs. 1 und 2).

(2) Der Antrag auf die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution enthält den Vornamen, Familiennamen, Ort der Unternehmung und die Identifikationsnummer der Person (im Weiteren nur: „Identifikationsnummer“) des Antragstellers, sofern der Antragsteller natürliche Person ist, oder die Bezeichnung, den Sitz, das Satzungsorgan und die Identifikationsnummer des Antragstellers, sofern der Antragsteller juristische Person ist.

(3) Dem Antrag auf die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution werden beigefügt:

- a) die Berechtigung für die Fortbildungstätigkeit gem. besonderer Rechtsvorschrift¹⁵); die Berechtigung muss nicht nachgewiesen werden, wenn der Antragsteller auf Akkreditierung selbstverwaltende Gebietseinheit ist,
- b) die Übersicht über die personelle, technische und materielle Ausstattung des Antragstellers auf Akkreditierung der Fortbildungsinstitution auf dem Gebiet der Fortbildung laut diesem Gesetz,

c) die Übersicht über die bisherige Tätigkeit des Antragstellers auf Akkreditierung der Fortbildungsinstitution auf dem Gebiet der Fortbildung,

d) das Fortbildungsprogramm, dessen Akkreditierung gleichzeitig beantragt wird.

(4) Die in Absätzen 2 und 3 genannten Tatsachen sind vertraulich und können durch das Ministerium nur für Zwecke der Auswertung des Antrags auf Akkreditierung der Fortbildungsinstitution verwendet werden, zu dem sie beigefügt wurden.

(5) Die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution wird der natürlichen oder juristischen Person durch das Ministerium erteilt, wenn die Bedingungen in den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(6) Die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution wird durch das Ministerium nicht erteilt, wenn die natürliche oder juristische Person

a) dem Antrag Nachweise gem. Absatz 3 nicht beigefügt hat,

b) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben angeführt und diese in der durch das Ministerium gesetzten Frist nicht ergänzt hat,

c) Bedingungen gem. Absatz 3 nicht erfüllt,

d) wenn das Fortbildungsprogramm Anforderungen gem. § 31 Abs. 3 nicht erfüllt,

e) wenn die Person nicht unbescholten ist.

(7) Natürliche Person gilt als nicht unbescholten, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, sofern sie nicht als unvorbestraft angesehen wird.

(8) Juristische Person gilt als nicht unbescholten, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, sofern sie nicht als unvorbestraft angesehen wird.

(9) Für Zwecke des Nachweises der Unbescholtenheit gem. Absatz 7 oder 8 wird durch das Ministerium das Führungszeugnis gem. besonderer Rechtsvorschrift angefordert.¹⁹⁾ Der Antrag auf den Auszug aus dem Strafregister sowie der Auszug aus dem Strafregister werden in elektronischer fernzugriffsfähiger Form übergeben.

§ 31

Akkreditierung des Fortbildungsprogramms

(1) Der Antrag auf die Akkreditierung des Fortbildungsprogramms enthält Vornamen, Familiennamen, Ort der Unternehmung und Identifikationsnummer des Antragstellers, sofern der Antragsteller natürliche Person ist, oder Bezeichnung, Sitz, Satzungsorgan und Identifikationsnummer des Antragstellers, sofern der Antragsteller juristische Person ist.

(2) Dem Antrag auf die Akkreditierung des Fortbildungsprogramms werden beigefügt:

a) beglaubigte Kopie der Akkreditierung der Fortbildungsinstitution, durch die das Fortbildungsprogramm sichergestellt wird, oder der Antrag der natürlichen Person oder juristischen Person auf die Akkreditierung der Fortbildungsinstitution.

b) das Fortbildungsprogramm

c) mindestens 2 fachliche Gutachten zum Fortbildungsprogramm.

(3) Das Fortbildungsprogramm enthält

a) Bezeichnung, Typ, Form und Ziele; Typ des Fortbildungsprogramms gibt die Art der Vertiefung der Qualifikation (§ 18 Abs. 1 und 2) an; die Form gibt an, ob es sich um Präsenz-, Fern- oder kombinierte Fortbildung handelt,

b) die Gliederung in Bildungsfächer und deren Charakteristik,

c) Fortbildungsplan; im Fortbildungsplan werden die zeitliche und inhaltliche Reihenfolge der Bildungsfächer und die Fortbildungszeit festgelegt,

d) Liste der Fachlektoren für das Fortbildungsprogramm.

(4) Die in Absätzen 2 und 3 genannten Tatsachen sind vertraulich und können durch das Ministerium nur für Zwecke der Auswertung des Antrags auf Akkreditierung der Fortbildungsinstitution verwendet werden, dem sie beigelegt wurden.

(5) Die Akkreditierung des Fortbildungsprogramms wird der natürlichen oder juristischen Person durch das Ministerium erteilt, wenn die Bedingungen im Absatz 3 erfüllt sind.

(6) Die Akkreditierung wird durch das Ministerium nicht erteilt, wenn die natürliche oder juristische Person

a) dem Antrag Nachweise gem. Absatz 2 nicht beigelegt hat,

b) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben angeführt und diese in der durch das Ministerium gesetzten Frist nicht ergänzt hat,

c) das Fortbildungsprogramm die Anforderungen gem. Absatz 3 nicht erfüllt.

§ 32

Akkreditierungskommission

(1) Akkreditierungskommissionen werden durch das Ministerium als seine Beratungsorgane für die Erteilung von Akkreditierungen gem. § 29 bis 31 errichtet.

(2) Die Akkreditierungskommission besteht aus Experten auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und aus Vertretern der Bezirke und Gemeinden. Mitglieder der Akkreditierungskommission werden durch das Ministerium ernannt und abberufen.

(3) Die Akkreditierungskommission beurteilt, ob die Bedingungen für die Erteilung der Akkreditierung erfüllt sind, und erstellt eine Stellungnahme zum Antrag.

Gleichwertigkeit der Fortbildung

§ 33

(1) Die Pflicht, besondere Fachkompetenz (§ 21) nachzuweisen, an der Fortbildung der leitenden Beamten und Amtsleiter (§ 27) oder der Einführungsfortbildung (§ 19) teilzunehmen gilt nicht für Beamten, der seine Bildung in durch die Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Bachelor- oder Magisterprogrammen erlangte oder dem eine Bescheinigung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bildung oder ihrer Teile gem. § 34 erteilt wurde. Die Pflicht, besondere Fachkompetenz im allgemeinen Teil gilt nicht für natürliche Person, die die Beamtenprüfung gemäß dem Gesetz über den Staatsdienst abgelegt hat.

(2) Selbstverwaltende Gebietseinheit kann die durch die Durchführungsrechtsvorschrift (§ 21) festgelegten Tätigkeiten oder die Leitung der Beamten (§ 27) auch vermittels der im Absatz 1 genannten Beamten sicherstellen.

§ 34

(1) Auf Antrag des Beamten oder der selbstverwaltenden Gebietseinheit wird durch das Ministerium eine Bescheinigung über die Anerkennung einer Fortbildung oder ihres Teils, die der Beamte in einem anderen als in der Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Fortbildungsprogramm erlangte, oder in einer Fortbildung in einem anderen Fachbereich, ggf. Kurs ausgestellt, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Inhalt und Umfang der Fortbildung, für die er die Anerkennung begehrt, mit dem entsprechenden Fortbildungsprogramm zur Vertiefung der [Qualifikation](#) gemäß diesem Gesetz oder mit seinem Teil gleichwertig ist.

(2) Stellt das Ministerium fest, dass der Umfang und Inhalt des Faches, Fortbildungsprogramms oder Kurses, dessen Anerkennung begehrt wird, sich in wesentlichen Zügen von dem entsprechenden Fortbildungsprogramm zur Vertiefung der [Qualifikation](#) gemäß diesem Gesetz unterscheidet, wird der Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der Fortbildung oder ihres Teils abgelehnt.

(3) Für das Verfahren über die Ausstellung der Bescheinigung gelten allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren¹³), sofern im Weiteren nicht anders festgelegt. Das Ministerium entscheidet über den Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der Fortbildung oder ihres Teils innerhalb von 3 Monaten ab seiner Zustellung.

KAPITEL V

STAATSVERWALTUNG AUF DEM GEBIET DER BEAMTENFORTBILDUNG

§ 35

Zuständigkeit des Ministeriums

(1) Das Ministerium

- a) koordiniert die Beamtenfortbildung gemäß diesem Gesetz,
- b) legt den Inhalt des allgemeinen Prüfungsteils fest,
- c) bestimmt das Verzeichnis der Prüfungsfragen für den allgemeinen Teil der Prüfung fest, einschließlich des Inhalts und der Kriterien für die Bewertung der Prüfung,
- d) führt die Expertenliste für den allgemeinen und den besonderen Teil der Prüfung,
- e) entscheidet über die Eintragung natürlicher Personen in die Expertenliste für den allgemeinen Prüfungsteil,
- f) ernennt aus der Expertenliste gem. Buchst. d) Mitglieder der Prüfungskommission,
- g) veröffentlicht alljährlich die Expertenlisten gem. Buchst. d) in fernzugriffsfähiger Weise ⁷⁾
- h) stellt Bescheinigungen gem. § 25 aus und führt deren Register,
- i) entscheidet über Einwände gegen Entscheidungen gem. § 26,
- j) erkennt gleichwertige Fortbildung gem. § 34 an,
- k) errichtet Akkreditierungskommission gem. § 32, ernennt ihre Mitglieder und beruft sie ab,
- l) stellt die Tätigkeit der Akkreditierungskommission materiell und finanziell sicher,
- m) kontrolliert die Tätigkeit der akkreditierten Fortbildungsinstitutionen und die Umsetzung der akkreditierten Programme (§ 29 Abs. 4); dabei geht es gemäß der Sonderrechtsvorschrift vor¹⁶⁾,
- n) entscheidet über die Erteilung der Akkreditierung der Fortbildungsinstitutionen und Fortbildungsprogramme,
- o) veröffentlicht alljährlich die Liste der Fortbildungsinstitutionen, die gültige Akkreditierung gemäß diesem Gesetz besitzen, im Anzeigebblatt der Regierung für Bezirks- und Gemeindeorgane und in einer den Fernzugriff ermöglichenden Weise⁷⁾
- p) veröffentlicht Berichte der Fortbildungsinstitutionen gem. § 39 in fernzugriffsfähiger Weise,
- r) erstellt und veröffentlicht den Jahresbericht zum Stand der Fortbildung der Beamten der selbstverwaltenden Gebietseinheiten,

s) erfüllt andere Aufgaben gemäß diesem Gesetz.

(2) Das Ministerium arbeitet mit sonstigen zentralen Verwaltungsämtern und mit den Bezirken zusammen.

§ 36

Umfang der Zusammenarbeit des Ministeriums mit sonstigen zentralen Verwaltungsämtern

Zuständige Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsämter

- a) legen den Inhalt des besonderen Prüfungsteils fest und führen seine Aktualisierung durch, um dem gültigen Rechtsstand zu entsprechen,
- b) bestimmen das Verzeichnis der Prüfungsfragen für den besonderen Prüfungsteil, einschließlich des Inhalts und der Kriterien für die Bewertung der Prüfung,
- c) entscheiden über die Eintragung natürlicher Personen in die Expertenliste für den besonderen Prüfungsteil.

§ 37

Wenn die Fortbildungsinstitution die Vorbereitung auf die Prüfungen oder auf die Fortbildung der leitenden Beamten oder der Amtsleiter nicht sicherstellt, wird die Vorbereitung und Fortbildung durch das Ministerium in Zusammenarbeit mit sonstigen zuständigen zentralen Verwaltungsämtern sichergestellt. In diesem Falle stellt das Ministerium die Vorbereitung auf die Prüfung im allgemeinen Prüfungsteil und die Fortbildung der leitenden Beamten und der Amtsleiter sicher, und durch die zuständigen Ministerien und weitere zentrale Verwaltungsämter wird die Vorbereitung auf den besonderen Prüfungsteil sichergestellt.

KAPITEL VI

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Teil 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 38

Verstoß der Fortbildungsinstitution

(1) Die Fortbildungsinstitution begeht einen Verstoß, indem sie die Pflicht gem. § 29 Abs. 5. nicht erfüllt.

(2) Für den Verstoß gem. Absatz 1 kann eine Geldbuße bis 200000 CZK auferlegt werden.

(3) Verstoß gem. Abs. 1 wird durch das Ministerium behandelt.

§ 39

Die Fortbildungsinstitution erstellt alljährlich einen schriftlichen Bericht, der Grundangaben über die gemäß diesem Gesetze im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführte Fortbildung enthält. Der Bericht wird durch die Fortbildungsinstitution bis 31. Mai des folgenden Jahres an das Ministerium übersendet.

§ 40

Mit dem Beamten kann keine Konkurrenzklausel geschlossen werden (§ 310 des Arbeitsgesetzbuchs)

§ 41

Gemeinsame Bestimmungen über die Kommissionen

(1) Die Teilnahme der Mitglieder der Auswahlkommission an deren Sitzungen, der Mitglieder der Akkreditierungskommission an deren Sitzungen und der Mitglieder der Prüfungskommission an den Prüfungen gemäß diesem Gesetz gilt als andere Handlung im allgemeinen Interesse¹⁷), für die den Mitgliedern dieser Kommissionen Arbeitsfreistellung im notwendigen Umfang mit Gehaltserstattung (Lohnerstattung) zusteht. Mitgliedern dieser Kommissionen, die weder im Arbeitsverhältnis, noch in einem dem Arbeitsverhältnis ähnlichen Verhältnis stehen, jedoch erwerbstätig sind, steht ein Ersatz des entkommenen Erwerbs wegen der Ausübung der Funktion als Kommissionsmitglied in der durch sie nachgewiesenen Höhe zu, jedoch höchstens 80 CZK pro Stunde oder 680 CZK pro Tag. Den Mitgliedern der Kommission steht die Erstattung der Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe zu; die Verkehrsart wird durch den Vorsitzenden der Kommission bestimmt; die Fahrtkosten- und Einkommenserstattung wird durch das Ministerium bezahlt. Dem Arbeitgeber des Kommissionsmitglieds steht die Erstattung des Lohns oder Gehalts für die Zeit der Arbeitsfreistellung seines Arbeitnehmers nicht zu.

(2) Mitglieder der Kommission dürfen nicht natürliche Personen werden, bei denen es angesichts ihrer Beziehung zu einem Interessenten im Auswahlverfahren oder zu einem Antragsteller auf Akkreditierung oder zu einem die Prüfung ablegenden Beamten begründete Bedenken über ihre Unbefangenheit gibt. Das Kommissionsmitglied ist verpflichtet, unmittelbar nachdem es über auf seine Befangenheit hinweisende Tatsachen erfährt, dies der Person mitzuteilen, die ihn ernannte. Der Bewerber, der Verfahrensbeteiligte oder der Beamte teilt der Person, die die Mitglieder der Kommission ernennt, Tatsachen mit, die auf die Befangenheit des Kommissionsmitglieds hinweisen, sobald er über diese Tatsachen erfährt. Über die Befangenheit des Kommissionsmitglieds entscheidet unverzüglich die Person, die die Kommissionsmitglieder ernennt. Erachtet sie, dass das Kommissionsmitglied befangen ist, beruft sie es ab und ernennt an seiner Stelle eine anderen Person.

§ 42

Das Ministerium erlässt Verordnungen zur Durchführung des § 21 und § 33 Abs. 1.

TEIL 2

Vorübergehende Bestimmungen

§ 43

(1) Nach diesem Gesetz werden auch die vor dem 1. Januar 2003 entstandenen Arbeitsverhältnisse geregelt, sofern im Weiteren nicht anders festgelegt; ihre Entstehung sowie die daraus entstandenen Ansprüche und vor dem 1. Januar 2003 getätigte Rechtshandlungen werden allerdings nach den bisherigen Vorschriften behandelt.

(2) Sofern in diesem Gesetz nicht anders festgelegt, wird natürliche Person, die am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes Angestellter der selbstverwaltenden Gebietseinheit ist, Verwaltungstätigkeiten ausübt und Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt, ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes als Beamter gemäß diesem Gesetz angesehen.

(3) Natürliche Person, die am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes leitender Angestellter der selbstverwaltenden Gebietseinheit ist, Verwaltungstätigkeiten ausübt und Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt, wird am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes als leitender Beamte angesehen.

(4) Natürliche Person, die am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes die Funktion des Sekretärs des Gemeindeamtes, des Sekretärs des Magistrats der Statutarstadt, des Sekretärs des Stadtbezirks oder des Stadtteils der territorial gegliederten Statutarstadt, des Direktors des Bezirksamtes, des Direktors des Magistrats der Hauptstadt Prag oder des Sekretärs des Stadtteilamtes der Hauptstadt Prag, wird als Amtsleiter gemäß diesem Gesetz angesehen.

(5) Besondere Fachkompetenz, die mit einer Prüfung gemäß Sonderrechtsvorschriften¹⁸⁾ im Zeitraum vom 24. November 1990 bis zum Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bescheinigt wurde, gilt als gemäß diesem Gesetz nachgewiesene besondere Fachkompetenz.

(6) Die vor dem Wirksamwerden dieses Gesetzes eingereichten Anmeldungen zur Prüfung der besonderen Fachkompetenz gelten als Anmeldungen gem. § 21 Abs 5.

(7) Für den Beamten, der am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes Verwaltungstätigkeit ausübt, für die die Voraussetzung der besonderen Fachkompetenz gilt, und er diese Voraussetzung nicht erfüllt, beginnen Fristen gem. § 21 Abs. 1 und 2 ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes zu laufen und betragen 30 Monate. Wenn dieser Beamte am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes zur Prüfung der besonderen Fachkompetenz nicht angemeldet ist, ist die selbstverwaltende Gebietseinheit verpflichtet, ihn innerhalb von 3 Monaten ab dem Wirksamwerden dieses Gesetzes anzumelden.

(8) Für den Beamten, bei dem die Fristen gem. § 21 Abs. 1 und 2 sonst vor dem Ablauf der 30 Monate ablaufen würden, werden diese Fristen um 12 Monate verlängert.

(9) Der Angestellte, der am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes leitender Angestellter im Amt der selbstverwaltenden Gebietseinheit ist, hat die Pflicht, die Fortbildung für leitende Beamte innerhalb von 4 Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes abzuschließen.

(10) Der Beamte, bei dem bis 31. Dezember 2007 der Anspruch auf Altersrente entsteht, weist die besondere Fachkompetenz nur dann nach, wenn er dies selbst beantragt. Der leitende Beamte, bei dem bis 31. Dezember 2007 der Anspruch auf Altersrente entsteht, nimmt an der Fortbildung für leitende Beamte nur dann teil, wenn der dies selbst beantragt.

(11) Für die Person, die am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes Beamter ist, wird der Fortbildungsplan gem. § 17 Abs. 5 durch den Amtsleiter spätestens innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erstellt.

(12) Natürliche Person, die gem. Abs. 3 als leitender Beamte gem. diesem Gesetz gilt, sowie natürliche Person, die gem. Abs. 4 als Amtsleiter gem. diesem Gesetz gilt, ist verpflichtet, die Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 3, Satzteil nach dem Semikolon, spätestens bis 30. Juni 2003 nachzuweisen.

ZWEITER TEIL

Aufgehoben

§ 44 Aufgehoben

DRITTER TEIL

Aufgehoben

§ 45 aufgehoben

VIERTER TEIL

Änderung des Gesetzes über die Hauptstadt Prag

§ 46

Gesetz Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Prag, i.d.F. des Gesetzes. 145/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 320/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 450/2001 Slg. und des Gesetzes Nr. 311/2002 Slg., wird wie folgt geändert:

1. § 84, 85 und 86 werden aufgehoben.

2. V § 120 Abs. 2 werden die Worte "und 86" aufgehoben.

3. § 127 einschließlich der Fußnote Nr. 24) und des Verweises auf sie wird aufgehoben

FÜNFTER TEIL

Änderung des Gesetzes, mit dem einige weitere Voraussetzungen für die Ausübung einiger Funktionen in Staatsorganen und -organisationen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik festgelegt werden

§ 47

Das Gesetz Nr. 451/1991 Slg., mit dem einige weitere Voraussetzungen für die Ausübung einiger Funktionen in den Staatsorganen und -organisationen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, im Wortlaut des in der Ausgabe 116/1992 Slg. verkündeten Erkenntnisses des Verfassungsgerichts der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 26. November 1992, des Gesetzes Nr. 254/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 422/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 147/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 151/2002 Slg. und des Gesetzes Nr. 309/2002 Slg., wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird hinter den Buchstaben f) ein neuer Buchstabe g) eingeschoben, der lautet:

"g) in den Ämtern der selbstverwaltenden Gebietseinheiten,".

2. Im § 1 Abs. 3 am Ende wird dieser Satz ergänzt: "Als Funktionen gem. Abs. 1 Buchstabe g) gelten die Funktion des Amtsleiters und die der leitenden Beamten.".

SECHSTER TEIL

WIRKSAMKEIT

§ 48

Dieses Gesetz wird am 1. Januar 2003 mit der Ausnahme der Bestimmungen § 29 bis 32, § 35 Abs. 1 Buchst. k), l) und n) und § 41 wirksam, die am Tag der Verkündung wirksam werden.

Durch Gesetz Nr. 234/2006 Slg. Art. X eingeführte Übergangsbestimmung
Am Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes wird die Überführung auf eine andere Arbeitsposition, die auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 des Gesetzes 312/2002 Slg. im bis zum Tage des Wirksamwerdens dieses Gesetzes wirksamen Wortlaut erfolgte, aufgehoben.

gez. Klaus

gez. Havel

gez. i. A. Rychetský

Fußnoten

- 1) § 23 und folgende des Gesetzes Nr. 250/2000 Slg., über Haushaltsregeln der selbstverwaltenden Gebietseinheiten
- 2) Zum Beispiel Gesetz Nr. 254/2001 Slg., über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz), im Wortlaut des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg.
- 3) § 9 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuchs.
- 4) § 65 und folgende des Gesetzes Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt der Ausländer auf dem Territorium der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze, im Wortlaut des Gesetzes Nr. 140/2001 Slg.
- 5) Zum Beispiel § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 337/1992 Slg., über die Verwaltung von Steuern und Abgaben im Wortlaut des Gesetzes Nr. 255/1994 Slg.
- 6) Gesetz Nr. 451/1991 Slg., mit dem einige weitere Voraussetzungen für die Ausübung einiger Funktionen in den Staatsorganen und -organisationen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, i.d.g.F.
- 7) § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 106/1999 Slg., über freien Zugang zu Informationen.
- 8) § Buchst. c) des Gesetzes Nr. 240/2000 Slg., über Krisensteuerung und über die Änderung einiger Gesetze (Krisengesetz).
- 9) Art. 112 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 1/1993 Slg., die Verfassung der Tschechischen Republik.
- 10) Zum Beispiel § 46 des Gesetzes Nr. 148/1998 Slg., zum Schutz von geheimzuhaltenden Tatsachen und über die Änderung einiger Gesetze, im Wortlaut des Gesetzes Nr. 363/2000 Slg.
- 11) Zum Beispiel Gesetz Nr. 106/1999 Slg., i.d.g.F.
- 12) Gesetz Nr. 36/1967 Slg., über Sachverständige und Dolmetscher.
- 13) Gesetz Nr. 71/1967 Slg., über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung), i.d.g.F.
- 15) Gesetz Nr. 29/1984 Slg., über das System der Grund- Mittel- und höheren Fachschulen (Schulgesetz), i.d.g.F.
Gesetz Nr. 111/1998 Slg., über Hochschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz) i.d.g.F.
Gewerbegesetz.
Handelsgesetzbuch.
- 16) Gesetz Nr. 552/1991 Slg., über staatliche Kontrolle i.d.g.F.
- 17) § 203 Arbeitsgesetzbuchs.
- 18) Gesetz Nr. 128/2000 Slg., über Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.g.F.
Gesetz Nr. 129/2000 Slg., über Bezirke (Bezirksordnung), i.d.g.F.
Gesetz Nr. 131/2000 Slg., über die Hauptstadt Prag, i.d.g.F..

Gesetz Nr. 147/2000 Slg., über Kreisämter, im Wortlaut des Gesetzes Nr. 320/2001 Slg.

Verordnung Nr. 345/2000 Slg., über die Bescheinigung der besonderen Fachkompetenz der Angestellten der Gemeinden, der Bezirke, der Hauptstadt Prag, der Stadtteile der Hauptstadt Prag und der Kreisämter, der an der Spitze der aufgrund von Sondergesetzen eingerichteten besonderen Organe stehenden Personen, der Vorsitzenden von Kommissionen, auf die die Ausübung der übertragenen Zuständigkeit übertragen wurde (Verordnung über besondere Fachkompetenz), im Wortlaut der Verordnung č. 427/2000 Slg.

Verordnung Nr. 51/1998 Slg., mit der Voraussetzungen für die Ausübung von Funktionen festgelegt werden, für die die besondere Fachkompetenz in Kreis- und Gemeindeämtern erforderlich ist (Verordnung über besondere Fachkompetenzen), im Wortlaut Verordnung Nr. 121/1999 Slg.

Verordnung Nr. 260/1991 Slg., über besondere Fachkompetenz der Mitarbeiter der Kreisämter und ihre Bescheinigung, im Wortlaut der Verordnung Nr. 535/1992 Slg.

¹⁹⁾ Gesetz Nr. 269/1994 Slg., über Strafregister, i.d.g.F.